



BEKANNTMACHUNG

über die Genehmigung der 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) für den Bereich „Wälkesberg und Umgebung“

Der Rat der Stadt Menden (Sauerland) hat den Beschluss gefasst, den Flächennutzungsplan zu ändern. In seiner Sitzung am 20.09.2022 hat der Rat den Darstellungen der 47. Änderung des Flächennutzungsplans zugestimmt.

Ziel der Änderung ist es, eine Schwerpunktzone für Naherholungs-, Freizeit- und Tourismuszwecke im Bereich rund um den Wälkesberg zu sichern und fortzuentwickeln. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen gemäß der Zielsetzung wird die Darstellung des Flächennutzungsplans entsprechend der tatsächlichen Nutzung angepasst.

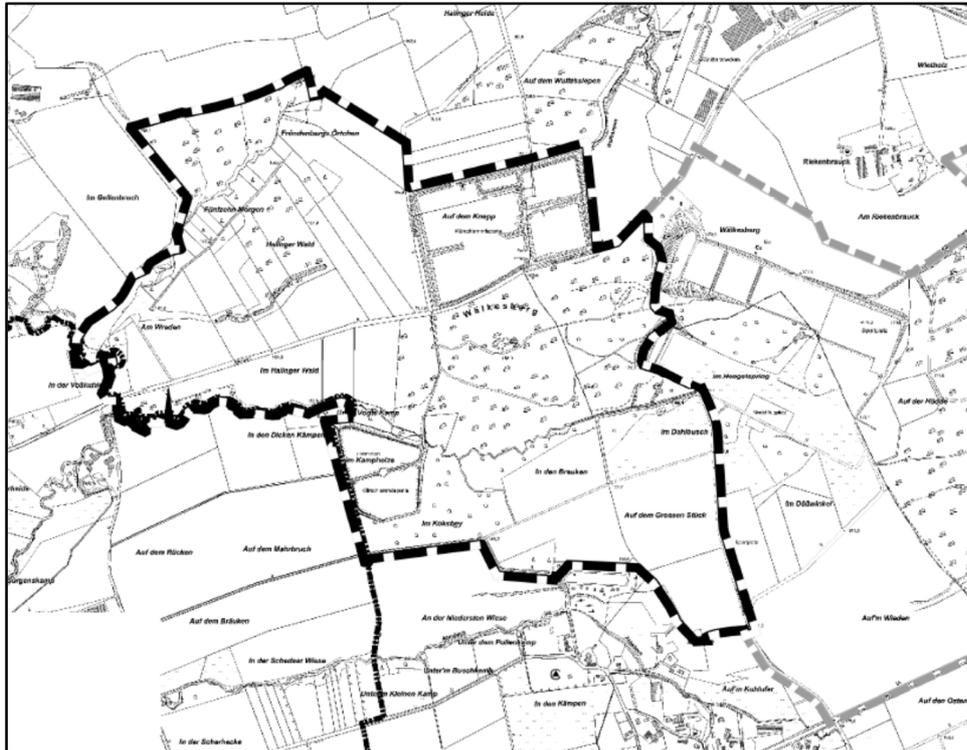
Mit Verfügung vom 08.11.2022, Az.: 35.02.40.01-001 hat die Bezirksregierung Arnsberg die 47. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Menden (Sauerland) wie folgt genehmigt:

„Unter Bezugnahme auf Ihren o.g. Antrag genehmige ich die am 20.09.2022 vom Rat der Stadt Menden beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplans Wälkesberg und Umgebung“ der Stadt Menden gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.“

Im Auftrag

gez. Garbes

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.



Übersichtsplan zum Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplans „Wälkesberg und Umgebung“ der Stadt Menden (Sauerland)

Die 47. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB können ab sofort im Rathaus, Neumarkt 5, Abteilung Planung und Bauordnung, 3. OG, Flurzone C, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Menden (Sauerland), unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts, geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die Erteilung der Genehmigung der 47. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Arnsberg vom 08.11.2022, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplans wirksam.

Menden, den 11.11.2022

gez. Dr. Roland Schröder

Bürgermeister

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen - Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht.